

Anlagenbegriff, gemeinsame Anlage, § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, Schallimmissionen, Anwendung Nr. 3.2.1 TA Lärm

OVG Münster, Urteil vom 25. März 2025 – 7 D 211/23.AK

1. Nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden mehrere Anlagen derselben Art eine gemeinsame Anlage, wenn sie auf demselben Betriebsgelände liegen, gemeinsame Betriebseinrichtungen nutzen und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen; dies gilt nur für Anlagen desselben Betreibers (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV).
2. Da die TA Lärm keinen eigenständigen Anlagenbegriff enthält, ist für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung auf § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und § 1 Abs. 3 4. BImSchV zurückzugreifen. (Rn. 60)
3. Werden zwei Windenergieanlagen zu Unrecht getrennt beurteilt, obwohl sie eine gemeinsame Anlage bilden, ist die Anwendung von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm (Vorbelastung) unzulässig und die Schallimmissionen sind gemeinsam zu bewerten. (Rn. 95 ff.)

(redaktionelle Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Kläger, Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus, wandten sich gegen zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungen der Beklagten (Genehmigungsbehörde) für zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) vom Oktober 2023. Die Beigeladenen (Unternehmen der Windenergiebranche) beantragten im Oktober 2021 beim Beklagten die Erteilung einer Genehmigung für jeweils eine WEA, deren Standorte sich etwa 600 m südwestlich des Wohnhauses der Kläger und außerhalb der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergienutzung befinden. Die WEA wurden gemeinsam durch die O. GmbH projektiert. Später wurde mitgeteilt, dass sie von zwei verschiedenen Projektgesellschaften (den Beigeladenen) errichtet und betrieben werden sollen. Die Kläger erhoben im November 2023 Klage beim OVG Münster. Sie rügten insbesondere, dass die Lärmgrenzwerte nach der TA Lärm überschritten seien und die WEA 1 unzulässigerweise als Vorbelastung berücksichtigt worden sei. Der Beklagte und die Beigeladenen beantragten Klageabweisung.

Inhalt der Entscheidung

Die Klage war nur mit dem Hilfsantrag begründet. Neben dem Begehren die Genehmigungen aufzuheben, begehrt die Kläger hilfsweise festzustellen, dass die Genehmigungen rechtswidrig und nicht vollziehbar seien. (Rn. 31) Das OVG kam zu dem Ergebnis, dass den Klägern gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG kein Anspruch auf Aufhebung der Genehmigungen zustehe, sondern nur einen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der Entscheidung des Beklagten. (Rn. 47, 190)

Die Genehmigungen seien rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. (Rn. 48) Die Kläger seien durch den Betrieb der beiden WEA unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt. (Rn. 49) Den Schallemissionsprognosen zufolge werde der maßgebliche Immissionsrichtwert zur Nachtzeit allein durch die WEA 1 eingehalten und durch die zusätzlichen Immissionen der WEA 2 um 1 dB(A) überschritten. (Rn. 55) Der Beklagte habe zu Unrecht Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm angewendet und die Überschreitung des Immissionsrichtwerts durch WEA 2 nicht als erhebliche Umwelteinwirkung angesehen. (Rn. 56) Anders als in den Schallimmissionsprognosen angenommen, hätten die WEA 1 und die WEA 2 gemeinsam als „zu beurteilende Anlage“ betrachtet werden müssen. Die WEA 1 habe nicht als „Vorbelastung“ i. S. v. Nr. 2.4 TA Lärm für die WEA 2 behandelt werden dürfen. (Rn. 58)

Da der Anlagenbegriff in der TA Lärm nicht geregelt werde, sei auf das BImSchG und die BImSchV zurückzugreifen, insbesondere auf § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. (Rn. 60 ff.)

Die Tatbestandsvoraussetzungen einer „gemeinsamen Anlage“ gem. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV lägen hier vor. (Rn. 63) Es handele sich um Anlagen derselben Art, die auf demselben Betriebsgelände lägen, von demselben Betreiber geführt würden, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden seien und einem vergleichbaren technischen Zweck dienten. (Rn. 64–88)

Die beiden WEA befänden sich auf demselben Betriebsgelände, da sie in Anbetracht ihrer Bauart und Größe in unmittelbarer Nähe zueinander stünden. Daran ändere weder die Lage auf verschiedenen Flurstücken noch ein dazwischenliegendes weiteres Flurstück etwas. (Rn. 67) Es handele sich auch um Anlagen desselben Betreibers. Anlagenbetreiber sei diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Anlage in ihrem Namen, auf ihre Rechnung und in eigener Verantwortung führe, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage inne habe und die wirtschaftlichen Risiken des Betriebs trage. Entscheidend sei vor allem, wer den bestimmenden bzw. maßgeblichen Einfluss auf die Lage, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübe.¹ (Rn. 69) In Situationen, in denen trotz der formalen Zuordnung zu unterschiedlichen juristischen Personen sowohl die Kontrolle über die Anlagen als auch das wirtschaftliche Risiko in einer Hand verblieben, sei von einem einheitlichen Betreiber auszugehen.² (Rn. 72) Dies liege vor. Aus dem Handelsregister ergebe sich, dass die X. Planung & Beratung UG an beiden Beigeladenen im Umfang von jeweils 51% beteiligt sei. Dies verschaffe ihr gemäß der Gesellschaftsverträge die maßgeblichen Entscheidungsbefugnisse an den Beigeladenen. Eine vollständig deckungsgleiche Gesellschafterstruktur sei nicht erforderlich. Das OVG verweist noch darauf, dass alle Gesellschaften unter der gleichen Anschrift firmierten und der Geschäftsführer der Beigeladenen auch Geschäftsführer und Gesellschafter der X. Planung & Beratung UG sei. (Rn. 74) Zudem seien gemeinsame Betriebseinrichtungen gegeben. Aus den ursprünglichen Planungen sei ersichtlich, dass für WEA 1 und 2 jedenfalls eine gemeinsame Zufahrt vorgesehen sei. Diese lasse die Anlagen nach der Verkehrsanschauung als betrieblich zusammengehörig wirken. Des Weiteren verliefen entlang der Zuwegung die elektrischen Leitungen, die die Anlagen mit der Elektrizitätsleitung verbinden sollen. (Rn. 80) Die gemeinsamen Betriebseinrichtungen müssten die beiden Anlagen nicht so verbinden, dass sie gemeinsam gesteuert oder betrieben werden. Ein solcher funktionaler Zusammenhang sei nicht erforderlich. Er gehe nicht aus § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der 4. BImSchV hervor. (Rn. 81) Nicht übertragbar sei die Rechtsprechung des BVerwG bezüglich Höchstspannungsfreileitungen, wonach u. a. von parallel verlaufenden Leitungen gemeinsam genutzte Zuwegungen keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen sind.³ Höchstspannungsfreileitungen seien linienförmige, über weite Strecken verlaufende, nur punktuell durch z. B. Umspannanlagen verbundene Infrastruktureinrichtungen. Sie unterschieden sich erheblich von punktförmigen WEA, deren Immissionen nur in einem begrenzten Umfeld wirkten.⁴ (Rn. 82 ff.) Die WEA dienten auch einem vergleichbaren technischen Zweck (der Nutzung von Windenergie) – ein gemeinsamer Zweck im Sinne eines Zusammenwirkens der Anlagen sei nicht erforderlich⁵. (Rn. 86 ff.)

Der Anwendung des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV auf WEA im Allgemeinen und auf WEA 1 und 2 konkret stehe auch das weitere Vorbringen der Beigeladenen nicht entgegen. (Rn. 89 ff.) Nach dem Wortlaut sei die Norm nicht auf Feuerungsanlagen auf einem „klassischen Betriebsgelände“ beschränkt und auf WEA übertragbar. § 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV nehme ausdrücklich auf Anhang 1 der Verordnung Bezug, in dem auch WEA aufgezählt würden. (Rn. 90) Vom bisher zur Abgrenzung von Vor- und Zusatzbelastung herangezogenen Prioritätsgrundsatz werde durch die Anwendung der Norm weder abgewichen noch werde dieser aufgeweicht. Die Frage, ob eine Anlage nach diesem als Vor- und Zusatzbelastung anzusehen sei, stelle sich bei einer gemeinsamen Anlage nicht. Diese könne nur insgesamt vor- oder nachrangig zu anderen Anlagen sein. (Rn. 91) Die dargestellte Auffassung widerspreche dem Beschluss des OVG Münster aus 2017⁶ nicht. Dieser führe Folgendes aus: Bei der Frage, in welcher Reihenfolge planerisch bereits verfestigte Projekte immissionschutzrechtlich zu berücksichtigen seien, sei in ständiger Rechtsprechung vom Prioritätsprinzip auszugehen. Bei mehreren gleichzeitig prüffähigen Genehmigungsanträgen desselben Betreibers seien grundsätzlich alle WEA wechselseitig zu berücksichtigen, wenn die jeweilige Genehmigungsfähigkeit geprüft werde. Im konkreten Fall habe die Betreiberin eine bestimmte Antrags- und Prüfungsreihenfolge festgelegt. Damit habe sie bestimmt, dass die vorrangige WEA bei der nachrangigen WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen sei – nicht jedoch umgekehrt. Die Ausführungen des Beschlusses seien nicht übertragbar. Es sei nicht ersichtlich, dass es sich dort um eine gemeinsame Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV gehandelt habe. Zudem ergebe sich aus den Antragsunterlagen der Beigeladenen nicht hinreichend konkret, dass die WEA 1 vorrangig und die WEA 2 nachrangig beantragt werden sollten. (Rn. 92) Praktische Aspekte (Rechtsunsicherheit bei Behörden, Betreibern, Verkehrsfähigkeit von WEA werde beeinträchtigt, es werden gehäuft getrennte Betriebseinrichtungen eingerichtet) stünden der Anwendung von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV nicht entgegen. (Rn. 93)

Eine gemeinsame Anlage müsse hinsichtlich ihrer Schallimmissionen einheitlich beurteilt werden.⁷ (Rn. 95) Bei gemeinsamer Betrachtung beider Anlagen ergebe sich eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts zur Nachtzeit nicht „aufgrund der

1 Das Gericht zitiert hier: OVG NRW, Urt. v. 1.12.2011 – 8 D 58/08.AK -, BauR 2012, 773 = juris, Rn. 327, m. w. N.

2 Das Gericht zitiert hier: Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer, UmweltR., Sept. 2024, § 1 4. BImSchV, Rn. 26; Ludwig, in: Feldhaus, BImSchG, August 2024, § 1 der 4. BImSchV, Rn. 22; vgl. allgemein auch Agatz, Windenergiehandbuch, 19. Ausg. 2023, S. 7 ff.

3 BVerwG, Urt. v. 12.6.2024 – 11 A 14.23, Rn. 47.

4 Das Gericht bezieht sich zur fehlenden Übertragbarkeit und die letzten beiden Sätze auf: BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, Rn. 58 m. w. N.

5 Das Gericht verweist hier vergleichend und mit dem Hinweis, dass diese auf den früheren Verordnungswortlaut verweisen, auf: Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer, UmweltR., Sept. 2024, § 1 4. BImSchV, Rn. 28.

6 OVG Münster, Beschl. v. 20.7.2017 – 8 B 396/17, Rn. 11 ff., (in Rundbrief 1/2018 besprochen).

7 Das Gericht zitiert hier: Feldhaus/Tegeeder, in: Feldhaus, BImSchG, August 2024, Nr. 2 TA Lärm, Rn. 45; im Ergebnis offenlassend VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2023 – 14 S 218/23 – UWP2024, 65 = juris, Rn. 178; zum Planfeststellungsrecht BVerwG, Urt. v. 12.6.2024 – 11 A 14.23, juris, Rn. 46 f., 14.3.2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 = juris, Rn. 58 m. w. N.

Vorbelastung“, sondern bereits aus den von der gemeinsamen Anlage selbst ausgehenden Schallimmissionen. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm sei daher nicht anwendbar. (Rn. 101 ff.) Die WEA 1 verursache am Wohnhaus der Kläger einen Beurteilungspegel von 42,4 dB(A). Die WEA 2 führe zu einem Beurteilungspegel von 43,4 dB(A). Insgesamt ergebe sich daraus eine Belastung von gerundet 46 dB(A). Der hier maßgebliche Richtwert werde überschritten (Rn. 102 ff.) Das Vorbringen, die Kläger hätten bei unterschiedlichen Betreibern oder ohne gemeinsame Betriebseinrichtungen 46 dB(A) hinnehmen müssen, weil eine Erhöhung um 1 dB(A) nicht wahrnehmbar sei, ändere das Ergebnis nicht. Es ergebe sich aus dem beschriebenen Anlagenbegriff, dass die TA Lärm insoweit strengere Regelungen für Anlagen desselben Betreibers treffe. Dies könne vom Wortlaut nicht abgedeckte Erweiterungen der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm nicht rechtfertigen. (Rn. 107)

Dieser rechtliche Mangel führe auch zur Rechtswidrigkeit der Genehmigungen für beide Anlagen. WEA 1 und 2 hätten gemeinsam beurteilt werden müssen. Die gemeinsame Anlage aufzuspalten und WEA 1 und 2 isoliert zu betrachten, komme nicht in Betracht. Dementsprechend führe es zu keinem anderen Ergebnis, dass die Anlagen einzeln den maßgeblichen Immissionsrichtwert am Grundstück der Kläger einhielten. (Rn. 108) Dass es dem Willen der Beigeladenen entsprochen hätte, im Fall der fehlenden Genehmigungsfähigkeit der gemeinsamen Anlage ein anderes Vorhaben, nämlich nur die WEA 1 als eigenständige Anlage, zur Genehmigung zu stellen, sei im Genehmigungsverfahren nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen. Dagegen spreche, dass die Antragsunterlagen keine entsprechende Erklärung der Beigeladenen enthielten und auch nicht durchgehend auf nur eine Anlage, etwa die WEA 1, bezogen seien. (Rn. 109)

Weitere Rechtsfehler stellte das Gericht nicht fest. (Rn. 114) Weder die Einwände der Kläger hinsichtlich Schallimmissionen noch diejenigen zu tieffrequenten Geräuschen, Schattenwurf, optisch bedrängender Wirkung oder sonstigen Beeinträchtigungen griffen durch. (Rn. 117 ff.)

Fazit

Nach Auffassung des Gerichts bilden WEA 1 und 2 eine gemeinsame Anlage i. S. v. § 1 Abs. 3 4. BImSchV. Da die TA Lärm keinen eigenen Anlagenbegriff enthalte, sei auf § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und § 1 Abs. 3 4. BImSchV zurückzugreifen. Diese Voraussetzungen sah das Gericht als erfüllt an: Beide Anlagen dienen der Windenergienutzung, liegen räumlich eng beieinander, nutzen eine gemeinsame Zufahrt und gemeinsame Leitungen und hätten denselben Betreiber. (Rn. 59–94) Folglich hätten die Schallimmissionen beider Anlagen gemeinsam beurteilt werden müssen. (Rn. 95 f.) Dass der Beklagte die WEA 1 als „Vorbelastung“ und die WEA 2 als „zu beurteilende Anlage“ betrachtet und Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm angewendet habe, sei rechtsfehlerhaft. (Rn. 58) Bei gemeinsamer Betrachtung werde der nächtliche Richtwert überschritten, wodurch die Genehmigungen rechtswidrig seien. (Rn. 102–108)

Festzuhalten ist, dass das OVG den Begriff der gemeinsamen Anlage weit auslegt⁸ und zumindest die zwei hier in Rede stehenden WEA darunter fasst. Es setzt sich mit den einzelnen Voraussetzungen und dem Vorbringen der Beigeladenen genau auseinander. Auch WEA von formal getrennten Windenergiegesellschaften können danach Anlagen desselben Betreibers sein, wenn die Kontrolle über die Anlagen und das wirtschaftliche Risiko in einer Zuständigkeit bleiben.⁹ (Rn. 72) Auch nimmt das OVG aus zwei Gründen gemeinsame Betriebseinrichtungen an: Weil es eine einheitliche Zufahrt geben soll und weil entlang dieser Zuwegung elektrische Leitungen verlaufen sollen, um die WEA mit einer Elektrizitätsleitung zu verbinden.¹⁰ (Rn. 80) Die Rechtsprechung des BVerwG dazu, dass u. a. Zuwegungen, die von parallel verlaufenden Leitungen gemeinsam genutzt werden, keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen sind, hält es für nicht übertragbar.¹¹ Die gemeinsamen Betriebseinrichtungen müssten die WEA auch nicht so verbinden, dass sie gemeinsam gesteuert oder betrieben würden. (Rn. 80 ff.) Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Anlagen einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, kommt das OVG zu dem Ergebnis, dass es genüge, wenn die WEA dem technischen Zweck der Nutzung der Windenergie dienen. Ein darüber hinausgehender gemeinsamer Zweck dahingehend, dass die Anlagen zusammenwirkten, sei nicht erforderlich¹² (Rn. 86 f.) Auch die weiteren Einwände der Beigeladenen lehnt das Gericht ab. (siehe oben und in Rn. 89 ff.) Folge ist, dass die WEA gemeinsam immissionsschutzrechtlich beurteilt würden. (Rn. 63 ff.)

8 Agatz vertritt, dass es einer weiten Auslegung des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bedürfe, wenn man eine WEA-Gruppe darunter fassen wolle. Für problematisch hält sie insbesondere die Voraussetzungen, dass die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind. Sie vertritt, dass mehrere WEA eines Betreibers nach klassischer Auslegung i. d. R. keine gemeinsame Anlage seien. Eine Gruppe von WEA müsse damit selbst Anlage i. S. v. Nr. 1.6 Anlage 1 zur 4. BImSchV sein. Siehe: Agatz, Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe 2023, S. 7, 9.

9 Siehe oben für die vom Gericht zitierten Quellen.

10 Hier scheint das Gericht Agatz zu widersprechen, die ausführt: „Stromleitungen - wie sie z.B. für eine gemeinsame Netzanbindung verschiedener WEA notwendig sind - gehören bereits zur Stromverteilung, sind somit nicht mehr Teil der zur Stromerzeugung dienenden WEA und können daher keine ‚gemeinsame Betriebseinrichtung‘ sein“. Sie zieht vergleichend Landmann/Rohmer Rn. 2 zum Anhang 1 Obergruppe 1 der 4. BImSchV heran. Siehe: Agatz, Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe 2023, S. 9.

11 Siehe oben für die vom Gericht zitierten Quellen.

12 Siehe oben für die vom Gericht zitierten Quellen.

Unklar bleibt, wie der Fall entschieden worden wäre, hätten die Beigeladenen in den Anträgen eine genaue Prüfungsreihenfolge genannt. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht abschließend geklärt. Zwar hat das Gericht die Antragsunterlagen ausgelegt, ist aber zu dem Ergebnis gelangt, dass weder eine vorrangige Genehmigung der WEA 1 (Rn. 92) noch eine eigenständige Prüfung dieser WEA, sofern die gemeinsame Anlage nicht genehmigungsfähig ist, (Rn. 109) begehrt worden seien.

Das BVerwG hat entgegen der Entscheidung des OVG die Revision zugelassen. Im Revisionsverfahren könne voraussichtlich die (bislang höchstrichterlich noch ungeklärte) Rechtsfrage geklärt werden, ob mehrere gemeinsam geplante, auf einem Betriebsgelände liegende, durch gemeinsame Betriebsanlagen verbundene WEA desselben Betreibers i. R. d. Lärmbetrachtung nach der TA Lärm als gemeinsam „zu beurteilende Anlage“ zu behandeln seien.¹³

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:
https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/7_D_211_23_AK_Urteil_20250325.html

Diese Entscheidungsbesprechung ist im Rundbrief Windenergie und Recht 2|2025 erschienen.

¹³ BVerwG, Beschl. v. 20.10.2025 – 7 B 12.25, Rn. 1.